

Aktuelle Informationen zur **Flüchtlingssituation**

3. Bericht an den Ausschuss Soziales und Senioren
zur Sitzung am 17.09.2015

Inhaltsverzeichnis

- 1. Unterbringung von Flüchtlingen in Köln**
 - 1.1 Entwicklung der Flüchtlingszahlen
 - 1.2 Prognose des weiteren Zugangs an Flüchtlingen
 - 1.3 Maßnahmen zur Sicherung der Unterbringungsverpflichtung
 - 1.3.1 Auszugsmanagement
 - 1.3.2 Realisierung langfristig nutzbarer Ressourcen
 - 1.3.3 Realisierung mittelfristig nutzbarer Ressourcen
 - 1.3.4 Realisierung kurzfristig nutzbarer Ressourcen
 - 1.3.5 Realisierung von temporären Notmaßnahmen

- 2. Kinder- und Jugendhilfe**
 - 2.1 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
 - 2.2 Präventive Kinder-/Jugendhilfe sowie vorschulische Bildung und Erziehung
 - 2.3 Kindertagesbetreuung

- 3. Beschulung von Flüchtlingen in Köln**
 - 3.1 Beschulung in der Primarstufe und der Sekundarstufe I
 - 3.2 Beschulung in der Sekundarstufe II
 - 3.3 Auswirkung der Nutzung von Turnhallen für Notunterkünfte

- 4. Gesundheitliche Versorgung - Elektronische Gesundheitskarte**

- 5. Betreuung von Flüchtlingen durch das Jobcenter**

- 6. Perspektiven des Asylrechts**
 - 6.1 Perspektiven auf Landes- und Bundesebene
 - 6.2 Perspektiven auf kommunaler Ebene
 - 6.3 Rückführungen und bestehende Vollzugshindernisse
 - 6.3.1 Anträge und Rechtsmittel
 - 6.3.2 Fehlende Passpapiere
 - 6.3.3 Geltendmachung Erkrankungen/Reiseunfähigkeit
 - 6.3.4 Strafverfahren/Gewalttaten
 - 6.3.5 Untertauchen

- 7. Refinanzierung durch Bund und Land**
 - 7.1 Pauschalisierte Landeszuweisungen und Sonderzahlungen

- 8. Auswirkungen der steigenden Flüchtlingszahlen auf die Verwaltung**

Aktualisierung

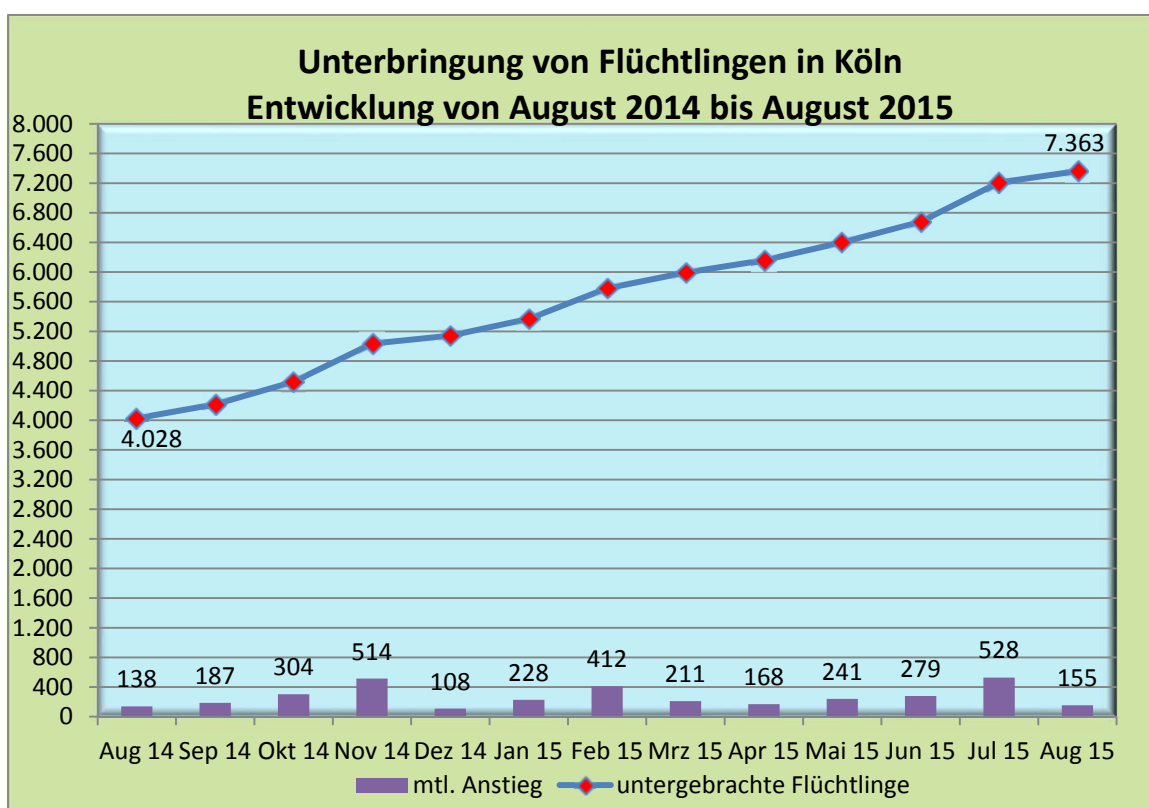
unveränderter Sachstand

1. Sachstand zur Unterbringung von Flüchtlingen in Köln

1.1 Entwicklung der Flüchtlingszahlen

Die Anzahl der Menschen, die in der Bundesrepublik Schutz suchen, ist in den letzten Wochen bundesweit massiv angestiegen. Die Auswirkungen auf das Land NRW führen dazu, dass die Erstaufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterbringungseinrichtungen überfüllt sind und das Zuweisungsverfahren auf die Kommunen in Folge dessen beschleunigt wird.

Der monatliche Anstieg von untergebrachten Flüchtlingen in Köln lag in den ersten Monaten bereits deutlich über dem Niveau des Vorjahres und hat sich in den letzten Wochen auf hohem Niveau verstetigt. Bereits im Juli 2015 mussten 528 Flüchtlinge zusätzlich unterbracht werden. Ein Anstieg, der in dieser Größenordnung sonst nur in den Wintermonaten zu verzeichnen war. Im Folgemonat August sind die Flüchtlingszahlen um 155 Personen angestiegen. Hinzuzurechnen sind jedoch weitere 130 Flüchtlinge, die im Rahmen eines Amtshilfeersuchens der Bezirksregierung Köln bereits in städtischen Einrichtungen untergebracht wurden und für die derzeit eine Notunterkunft des Landes in städtischer Verantwortung in Niehl hergerichtet wird. Aufgrund der Ankündigung weiterer, hoher Zuweisungen ist auch für die Folgemonate mit vergleichbaren Werten zu rechnen.



Quelle: eigene Darstellung

Die hohen Zuweisungen führen zu massiven Engpässen in der Unterbringung, die trotz immer wieder neu gewonnener, dauerhafter Ressourcen derzeit nur durch Unterstützung von Notmaßnahmen sichergestellt werden kann.

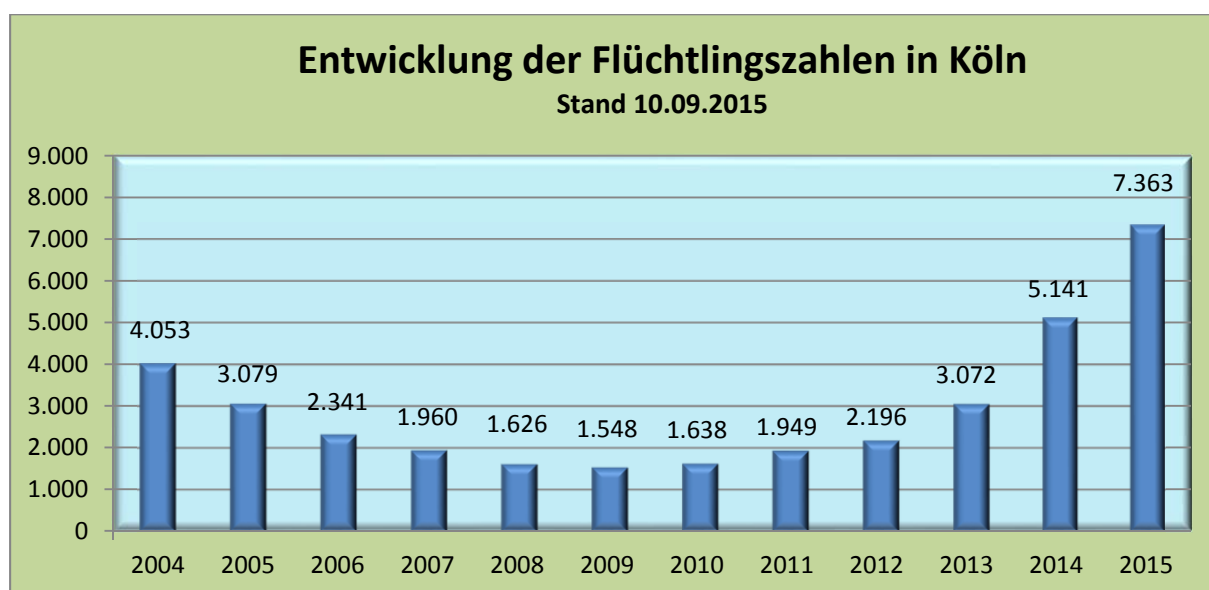
Im Rahmen der Zuweisung von Flüchtlingen mussten

- im Monat Juni 2015 362 Personen
- im Monat Juli 2015 523 Personen
- Im Monat August 2015 435 Personen neu aufgenommen werden.

Die Bezirksregierung Arnsberg, zuständig für die Verteilung von Flüchtlingen, hat zum Stichtag 14.09.2015 eine Unterschreitung der Aufnahmequote von -1.207 Personen für die Stadt Köln ermittelt. Hinzu kommen die in dieser Zeit außerhalb des Asylverfahrens nach Köln eingereisten Flüchtlinge

- im Monat Juni 2015 309 Personen
- im Monat Juli 2015 342 Personen
- im Monat August 2015 231 Personen

Der auf Jahressicht betrachtete Gesamtzugang untergebrachter Flüchtlinge in Köln verlief in den letzten Jahren zunehmend progressiv. Im Jahr 2012 war noch ein Anstieg um 247 Personen zu verzeichnen, in den Folgejahren 2013 und 2014 wurden 876 bzw. 2.069 Menschen zusätzlich im Kölner Stadtgebiet untergebracht. Bereits im August 2015 wurde der Jahresanstieg 2014 schon übertroffen. Zum Stand 10.09.2015 liegt die Zahl zusätzlich untergebrachter Flüchtlinge seit Jahresbeginn bereits bei 2.222 Personen.



Quelle: eigene Darstellung

1.2 Prognose des weiteren Zugangs an Flüchtlingen

Im Dezember 2013 wurde erstmalig eine Prognose über die erwartete Flüchtlingsentwicklung der nächsten zwei Jahre aufgestellt. Grundlage hierfür waren die Zu- und Abgangszahlen der davor liegenden 24 Monate und aktuellen Einschätzungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die vom Runden Tisch für Flüchtlingsfragen mitgetragene Prognose sah einen monatlichen Anstieg um 65 Personen in 2014 und einen Anstieg um 70 Personen pro Monat für 2015 vor. In den ersten Monaten 2014 musste diese Prognose aufgrund der steigenden Zugangszahlen ständig nach oben korrigiert werden.

Seit Anfang 2015 wurde mit einem monatlichen Anstieg von 300 zusätzlich unterzubringenden Personen gerechnet. Auch dieser Wert muss nun nach oben korrigiert werden. Im Juli wurde ein saldierter Zugang von 528 Personen erfasst und auch wenn im August „nur“ 155 Flüchtlinge zusätzlich untergebracht wurden, ist bis zum Jahresende mit einem Zugang von über 1.500 weiteren Flüchtlingen zu rechnen. In der Annahme bestätigt wird die Verwaltung durch die am 19.08. veröffentlichte Prognose des zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Diese geht von bis zu 800.000 Asylverfahren im Jahr 2015 aus. Zuletzt wurde die Vorhersage im Mai diesen Jahres auf bis zu 450.000 Asylverfahren angehoben.

Durch die jüngsten Entwicklungen in Ungarn und dem starken Zugang in Süddeutschland, insbesondere in München, ist von einer weiteren Verschärfung der Situation auszugehen. Da die Erstaufnahmeeinrichtungen vieler Bundesländer, so auch in NRW ausgelastet sind, werden Kommunen und Kreise um Amtshilfe gebeten.

Köln richtet aufgrund einer angewiesenen Amtshilfe vom 04.09.2015 derzeit die Boltensternstraße 10 A zur Unterbringung von Landesflüchtlingen her, eine erste Teilbelegung erfolgt ab dem 14.09. Neben dem Standort in Chorweiler ist dies somit die zweite Notunterkunft des Landes in Köln.

Verbunden mit einem weiter anhaltenden, starken Flüchtlingszugang kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Notunterkünfte des Landes auf Kölner Stadtgebiet errichtet werden müssen.

1.3 Maßnahmen zur Sicherung der Unterbringungsverpflichtung

Im September 2013 wurde durch den Oberbürgermeister zur Behebung des Ressourcenmangels eine wöchentlich tagende „Task-Force Flüchtlingsunterbringung“ unter Leitung des Dezernates für Soziales, Integration und Umwelt mit allen beteiligten städtischen Ämtern eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, sehr kurzfristig erforderliche Entscheidungen in Bezug auf die Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten zu treffen (z.T. auch temporäre Maßnahmen).

Oberstes Ziel der Verwaltung muss weiterhin sein, langfristig nutzbare Ressourcen in Form abgeschlossener Wohneinheiten verteilt im gesamten Stadtgebiet für die schutzsuchenden Flüchtlinge zu akquirieren bzw. in Eigenregie zu initiieren. Die Suche nach geeigneten Grundstücken muss daher unter Hochdruck vorangetrieben werden. Investoren und Unternehmen der Wohnungswirtschaft müssen als Unterstützer gewonnen werden. Die hierfür zur Verfügung stehenden Instrumente sind Gegenstand verschiedener Gespräche. Die Verwaltung wird hierzu berichten.

Zur Sicherung der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung nutzt die Stadtverwaltung unterschiedliche Instrumente und Unterbringungsvarianten, die sich wie folgt strukturieren lassen:

1.3.1 Auszugsmanagement

Mit Unterstützung des Projekts „Auszugsmanagement“ vermittelt die Stadt Köln Flüchtlinge in Wohnungen auf dem Kölner Wohnungsmarkt. Das Projekt wurde 2011 in städtischer Finanzierung und Kooperation mit Caritasverband, Deutschem Roten Kreuz und dem Kölner Flüchtlingsrat ins Leben gerufen.

Die Stadt Köln fördert und unterstützt im gesamten Stadtgebiet den Bezug von Mietwohnungen durch Köln zugewiesene Flüchtlinge, die integrationsfähig sind. Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis oder geduldete Flüchtlinge werden unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie gutes Wohn- und Sozialverhalten, regelmäßiger Kindergarten- und Schulbesuch der Kinder etc. durch den Sozialen Dienst im Amt für Wohnungswesen an die Kolleg/innen im Auszugsmanagement gemeldet.

In den letzten zehn Jahren konnten bereits erfolgreich über 4.000 Flüchtlinge in Wohnungen vermittelt werden. Die Versorgung von Flüchtlingen auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt ist vorrangiges Ziel. Sie trägt zudem zur Erleichterung der Integration von Flüchtlingen in die Stadtgesellschaft bei.

Mit Ratsbeschluss vom 12.05.2015 wurde das Projekt „Auszugsmanagement“ zwischenzeitlich auf 6 Vollzeitstellen bei den drei Trägern erweitert und wird um weitere zwei Jahre verlängert (Die Projektdauer war bisher mit zuletzt 3 Vollzeitstellen bis 14.10.2015 befristet).

Eine weitere Vollzeitstelle zur Koordination des Projektes ist beim Amt für Wohnungswesen angesiedelt und wird im Oktober diesen Jahres besetzt. Durch die Medienpräsenz zum Thema Flüchtlinge steht das Projekt „Auszugsmanagement“ mehr und mehr im Focus der Berichterstattung. Die Verwaltung erhält vermehrt Anfragen aus anderen Kommunen, die dieses Projekt als vorbildlich betrachten und installieren möchten. Gleichzeitig gehen auch mehr Angebote von Wohnungseigentümern ein, die ihre Wohnung an Flüchtlinge vermieten möchten. Zudem hat die GAG Immobilien AG (GAG) ihre Anstrengungen, Flüchtlingen in Köln dauerhaft Wohnraum anzubieten, intensiviert. Um einen reibungslosen effizienten Ablauf zu gewährleisten erfordert die engere Kooperation daher eine Koordination zwischen der Fachverwaltung, GAG und den Projektmanager/innen sowie anderen Akteuren auf dem Wohnungsmarkt und städtischen Dienststellen.

Alle im Zusammenhang mit dem Auszugsmanagement stehenden Fäden, ob zwischen den Trägern, stadintern mit anderen Dienststellen (Koordination bzgl. Freistellungen, Kautionsübernahmen, Mietübernahmen, Sicherheitsleistungen etc.), gegenüber der Politik und den Gremien inkl. der verwaltungsinternen Task-Force sowie im Austausch mit anderen Kommunen, laufen hier zusammen. Kooperationen mit weiteren Kölner Wohnungsbaugesellschaften sind bereits in der Prüfung.

Die mit den Projektträgern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen beinhalten, dass am Ende jeder Projektphase pro Stelle 100 Plätze zur Verfügung stehen sollen, die durch das „Auszugsmanagement“ frei geworden sind. Diese Erwartungen wurden bislang übertroffen:

Bereits in der 1. Projektphase vom 15.10.2011 bis 14.10.2013 sind mit nur einer Stelle 41 Parteien mit 173 Personen erfolgreich vermittelt worden.

In der 2. Projektphase wurden zum Stand 31.07.2015 bereits 164 Parteien mit 502 Personen vermittelt. Da die zusätzlichen Stellen erst im Laufe der 2-jährigen Projektphase eingerichtet wurden, ist die Leistungsvereinbarung bereits jetzt übererfüllt. Die 2. Periode dauert noch bis zum 14.10.2015 an.

1.3.2 Realisierung langfristig nutzbarer Ressourcen

Die Stadt betreibt eine Vielzahl eigener Wohnhäuser zur Flüchtlingsunterbringung und wird diesen Bestand auch in Zukunft weiter ausbauen müssen, um der steigenden Anzahl an Flüchtlingen weiterhin ausreichend Unterbringungsplätze zur Verfügung stellen zu können. In der Vergangenheit wurden bereits Maßnahmen zur Errichtung neuer Standorte bzw. deren Erweiterung auf den Weg gebracht. Beispielhaft seien die Erweiterungen der Standorte Potsdamer Straße in Weiden und Kuckucksweg in Godorf genannt. Ebenso wurden mit Ratsbeschluss am 16.12.2014 vier weitere neue Standorte zur Flüchtlingsunterbringung definiert, deren Planungen nun sukzessive anlaufen werden.

Darüber hinaus konnten auch Wohnhäuser in langfristiger Anmietung – so zum Beispiel an der Aachener Straße – zur Unterbringung von Flüchtlingen gewonnen werden. Weiterhin werden Bestandsobjekte nach Prüfung der Geeignetheit erworben und zu einer Flüchtlingsunterbringung umgebaut. Eine Übersicht aller geplanten Standorte wird für die zukünftige Berichterstattung ausgearbeitet.

Als ergänzendes Modul ist auch die entsprechende Berücksichtigung in den stadtplanerischen Prozessen ins Auge gefasst. Eine dezernats- und ämterübergreifende Arbeitsgruppe ist zwischenzeitlich einberufen. Durch diese Arbeit soll sicherstellen, dass das Thema „Integration von Flüchtlingen und Migranten“ Eingang in fachliche Planungs- und Stadtentwicklungsprozesse findet.

1.3.3 Realisierung mittelfristig nutzbarer Ressourcen

Die Umsetzung langfristig nutzbarer Ressourcen wird ergänzt durch die Errichtung zeitlich begrenzter Maßnahmen. Mit Ratsbeschluss vom 08.04.2014 und 16.12.2014 wurden Standorte zur Errichtung von Wohnhäusern in modularer Systembauweise beschlossen. Der Vorteil dieser Häuser liegt in der deutlich verkürzten Fertigstellungszeit nach erteilter Baugenehmigung. Die Standorte erhalten eine Baugenehmigung von 5 Jahren, folgender Sachstand zur Fertigstellung kann mitgeteilt werden. Damit werden auch Grundstücke, die nur befristet zur Verfügung stehen, genutzt.

Ratsbeschluss	Standort	Stadtteil	Bezug / Prognose
08.04.2014	Loorweg	Zündorf	04/2015
08.04.2014	Albert-Schweitzer-Straße	Wahn	05/2015
08.04.2014	Koblenzer Straße	Bayenthal	05/2015
08.04.2014	Lindweiler Weg	Longerich	04/2015
08.04.2014	Rather Kirchweg (Pohlstadtsweg)	Brück	06/2015
08.04.2014	Otto-Gerig-Straße	Deutz	08/2015
08.04.2014	Weißdornweg	Rondorf	01/2016
08.04.2014	Trierer Straße	Neustadt-Süd	Wechsel in konventionelle Bauweise
16.12.2014	Merlinweg	Rondorf	01/2016
16.12.2014	Heinrich-Rohlmann-Straße	Ossendorf	02/2016

16.12.2014	Urbacher Weg	Porz	04/2016
16.12.2014	Auweilerstraße	Esch/Auweiler	05/2016
16.12.2014	Dürener Straße	Lindenthal	derzeit in Projektierung
16.12.2014	Kalscheurer Weg	Zollstock	derzeit in Projektierung
16.12.2015	Im Grund / Pastor-Wolff-Straße	Niehl	derzeit in Projektierung

Darüber hinaus zählt auch die Akquirierung von Hotelkapazitäten zu den mittelfristig nutzbaren Ressourcen, derzeit haben rund 2.500 Personen in Hotel- und Beherbergungsbetrieben eine Unterbringungsmöglichkeit gefunden. Die Ressource stellt für die Stadt die teuerste Unterbringung dar, ist jedoch gerade aufgrund der meist kurzfristigen Verfügbarkeit eine Ressource, die in der Vergangenheit verstärkt in Anspruch genommen werden musste. Die bereits hohe Anzahl akquirierter Hotelplätze lässt die Annahme zu, dass weitere Kapazitäten nur noch bedingt in diesem Segment gewonnen werden können.

1.3.4 Realisierung kurzfristig nutzbarer Ressourcen

Einen weiteren Bestandteil des Ressourcenmix in der Unterbringung bilden Objekte, die nur kurzfristig nutzbar sind. Die Standorte, errichtet in Containerbauweise und mit einer Baugenehmigung für 2 Jahre versehen, wurden in der jüngeren Vergangenheit an drei Standorten im Stadtgebiet (Ottostraße in Lövenich, Langenbergstraße in Blumenberg und Hackhauser Weg in Worringen) bereits verwirklicht. Weitere Standorte sind derzeit in der Planung, eine genaue Auflistung der geplanten Standorte erfolgt in der nächsten Berichterstattung.

1.3.5 Realisierung von temporären Notmaßnahmen

Die oben angeführten Maßnahmen sind bei den derzeitigen Zugangszahlen jedoch nicht auskömmlich und müssen zur Sicherung der gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung durch temporäre Notmaßnahmen ergänzt werden. Hierzu mussten seitens der Verwaltung bereits vier Turnhallen im Kölner Stadtgebiet zur Flüchtlingsunterbringung herangezogen werden.

Derzeit genutzte Turnhallen zur Flüchtlingsunterbringung:

Straße	Stadtteil	Unterbringungsplätze
Ostlandstraße	Weiden	200
Karl-Marx-Allee	Seeberg	94
Reitweg	Deutz	200
Beuthener Straße	Buchheim	200

Als weitere temporäre Notmaßnahme wird ab dem 15.09. die Dreifachturnhalle des Stadtgymnasiums Porz zur Unterbringung von Flüchtlingen hergerichtet. Auch hier werden 200 Unterbringungsplätze geschaffen, die zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zwingend erforderlich sind.

Mögliche Zugangszahlen von bis zu 800 Zuweisungen pro Monat auf Basis der Bundesprognose von bis zur 800.000 Asylbewerbern in 2015 führen dazu, dass weitere temporäre Notmaßnahmen leider nicht ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus

prüft die Verwaltung derzeit die Umsetzbarkeit sogenannter Leichtbauhallen. Diese Hallen können auf befestigten Untergründen errichtet werden und verfügen über gedämmte „Sandwichpaneele“ an Dach und Wänden. Diese Hallen sind beheizbar und wären daher grundsätzlich auch in den Wintermonaten nutzbar. Derzeit erfolgt eine Marktsondierung sowie die Abschätzung zeitlicher Rahmenbedingungen.

Für den Fall weiterer Notbelegungen in Schulturnhallen wurde aus rein technischer Sicht das Gymnasium Kreuzgasse (Bezirk 1), die Kolkrabenschule in Vogelsang (Bezirk 4), das Dreikönigsgymnasium in Nippes (Bezirks 5) sowie die Turnhalle Herler Ring in Buchheim (Bezirk 9) als umsetzbar gewertet. Sollten weitere Belegungen in Turnhallen erforderlich sein, wird vorab eine erneute, tiefgehende Prüfung der Machbarkeit, insbesondere unter Brandschutz- und Fluchtwegeaspekten vorgenommen. Das gesetzte Ziel der Verwaltung, in jedem Stadtbezirk 2 geeignete Turnhallen als mögliche Notmaßnahme zur Flüchtlingsunterbringung zu identifizieren, konnte bisher leider nicht erreicht werden. Hier ist die Verwaltung weiterhin in der Prüfung.

2. Kinder- und Jugendhilfe

2.1 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die in einige wenige Großstädte in der Bundesrepublik einreisen, steigt in den vergangenen Jahren immer weiter an. Diese Städte können die bedarfsgerechte Versorgung inzwischen alleine nicht mehr sicherstellen. Mancherorts sind die Kapazitäten bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung der Jugendlichen nicht mehr möglich ist.

Vor diesem Hintergrund soll ein neues „Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ ab 1.01.2016 in Kraft treten.

Nähere Erläuterungen sowie der Gesetzestext wurden in der JHA Mitteilung DS Nr: 2184/2015 bereits mitgeteilt. In Köln baten in 2014 insgesamt 450 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2013: 219 Jugendliche) um Inobhutnahme. Für 2015 wird nach Auswertung der Daten des ersten 8 Monate eine Gesamtjahreszahl von mindestens 700 Jugendlichen prognostiziert. Für 2016 rechnet die Verwaltung mit bis zu 1000 Jugendlichen, die Köln anlaufen werden.

Die Verwaltung ist derzeit intensiv damit befasst, sich auf die neue Rechtslage ab Jahresbeginn organisatorisch und personell einzustellen. Um die Umverteilung sicherzustellen, ist es beispielsweise dann erforderlich, bei jedem neu eingereisten Flüchtling, eine individuelle Kindeswohlgefährdungsprüfung vorzunehmen, die festgestellt, ob der Jugendliche bei einer anstehenden Verteilung reisefähig ist. In eng festgesetzten Fristen sind reisefähige Jugendliche zur Verteilung anzumelden. Von Landes- bzw. Bundeseite erfolgen Rückmeldungen, welche Jugendliche wohin zugewiesen werden. Durch das örtliche Jugendamt müssen die Jugendlichen adäquat begleitet in die zugeteilte Stadt gebracht werden.

Für die Jugendlichen, die in Köln als Ersteinreiseort wählen und für die Jugendlichen, für die die Stadt Köln nach Umverteilung letztendlich zuständig bleibt, müssen adäquate und ausreichende Erstunterbringungswohngruppen sowie Clearingwohngruppen geschaffen werden. Hierzu sind seitens der Stadt alle Träger der Jugendhilfe angesprochen und

angeschrieben worden, sich an einem notwendigen Platzausbau zu beteiligen. Nach den zur Zeit eingehenden Rückmeldungen werden sich mehrere Angebotsträger am Platzausbau beteiligen.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Verteilverfahrens besteht allerdings immer noch ein hoher Fehlbedarf an geeigneten Plätzen zur Unterbringung der jugendlichen Flüchtlinge. Somit ist die Verwaltung nach wie vor darauf angewiesen, auch Plätze außerhalb von Köln und NRW in Anspruch zu nehmen. Da auch diese Plätze zwischenzeitlich in immer geringerem Umfang zur Verfügung stehen, sah sich die Verwaltung in den letzten Wochen gezwungen, Notbelegungen außerhalb von regulären Jugendhilfeeinrichtungen in Anspruch zu nehmen, um ihrer gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung nachzukommen.

2.2 Präventive Kinder- und Jugendhilfe sowie vorschulische Bildung und Erziehung

Der ausführliche Bericht des Fachdezernates über aktuelle Angebote und geplante Maßnahmen ist der Mitteilung DS Nr.: 1421/2015 zu entnehmen. Die im Rat der Stadt Köln beschlossenen zusätzlichen Angebote für Flüchtlingskinder und –jugendliche aus den Gemeinschaftseinrichtungen sind inzwischen durch einen JHA Beschluss konkretisiert worden und werden in der zweiten Jahreshälfte 2015 umgesetzt. Damit werden die im Umfeld der Gemeinschaftseinrichtungen liegenden Regelangebote der Jugendhilfe ertüchtigt, ihre Angebote auch für diese Personengruppe zu öffnen.

2.3 Kindertagesbetreuung

Die der Stadt Köln zugewiesenen und angemeldeten Kinder von Flüchtlingsfamilien haben mit Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Mit Wohnortmeldung bei der Stadt Köln fließen die Zahlen der Flüchtlingskinder in die Gesamtplanung zum bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung ein. Um die Versorgung von Kita-Kindern an neuen Standorten von Flüchtlingseinrichtungen zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung in ein Regelsystem zu erreichen, sollen zukünftig unmittelbar nach Feststellung und Bezug eines neuen Wohnheims, die Heimleitung des Wohnheimes und die benachbarten Leitungen von Kindertagesstätten in nicht öffentlicher und öffentlicher Trägerschaft zu einem Abstimmungsgespräch zusammenkommen.

In diesem Abstimmungsgespräch sollen die Kinder mit einem Platzbedarf auf die in Frage kommenden Einrichtungen möglichst gleichmäßig verteilt werden. Die Verwaltung hat im Dezember 2014 alle Träger von infrage kommenden Kindertagesstätten angeschrieben, mit der Bitte, potentielle Platzkapazitäten zu benennen. Als Reaktion meldeten 40 Träger insgesamt 146 potentiell belegbare Plätze (49 u3 und 97 ü3 Plätze), die nach Fertigstellung und Bezug der Gemeinschaftseinrichtungen nach o.g. Verfahren belegt werden.

3. Beschulung von Flüchtlingen in Köln

3.1 Beschulung in der Primarstufe und der Sekundarstufe I

Sobald Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter aus dem Ausland nach Köln kommen und dort mit Wohnsitz gemeldet werden, erhält die Fachverwaltung eine entsprechende Information durch das Einwohnermeldewesen. Die Eltern werden dann schriftlich aufgefordert, ihr Kind an einer Schule anzumelden oder – falls das Kind keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzt – eine Beratung im Kommunalen Integrationszentrum wahrzunehmen, damit im nächsten Schritt eine Zuweisung durch das Schulamt für die Stadt Köln in eine Vorbereitungsklasse erfolgen kann. Bevor die Beschulung aufgenommen werden kann, ist noch eine Schuleingangsuntersuchung erforderlich.

Unerlaubt eingereiste Flüchtlinge, die in einer der Notaufnahmen untergebracht sind, werden erst dann in Köln angemeldet, wenn sie Köln durch die Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen werden. Erst dann greift für diese Kinder auch die Schulpflicht. Auch Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes sind nicht schulpflichtig.

Im Schuljahr 2014/2015 hat es den bisher höchsten Anstieg gegeben. Es wurden insgesamt 1.400 Kinder neu zugewiesen. Für das laufende Schuljahr 15/16 wird eine weitere, starke Steigerung prognostiziert. Allerdings handelt es sich nicht nur um Flüchtlingskinder, sondern auch Zuwanderung aus EU-Staaten u.ä. Mit den vorhandenen Personellen Ressourcen können die beteiligten Verwaltungsbereiche diese Entwicklung nicht mehr adäquat auffangen.

In Köln bestehen Vorbereitungsklassen in allen Schulformen. Allerdings ist die Einrichtung dieser Klassen gekoppelt an die Bewilligung von Integrationsstellen. Das Land NRW hat im letzten Jahr schon unterjährig Stellen bereitgestellt, um den größten Bedarf zu decken. Weitere Stellenzusetzungen sind angekündigt. Bis zum Ende des Schuljahrs 14/15 wurden 145 Vorbereitungsklassen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I eingerichtet. Für das Schuljahr 15/16 sind noch weitere Klassen geplant.

Zudem wurden letztes Jahr bereits in 130 Fällen Einzelzuweisungen an Grundschulen ohne Vorbereitungsklassen vorgenommen, da ansonsten eine wohnortnahe Beschulung der Kinder nicht mehr möglich gewesen wäre. Da die Suche geeigneter Schulplätze aus diesem Grund immer aufwändiger wird, können Zuweisungen häufig nicht unmittelbar nach der Beratung erfolgen. Das Schulamt benötigt hierfür in der Regel 2- 3 Wochen. Erstmals mussten auch rd. 150 zugereiste Schulneulinge für 15/16 zugewiesen werden, die ansonsten keinen Platz erhalten hätten.

Die Vorbereitungsklassen sind vielfach sehr heterogen zusammengesetzt mit sehr unterschiedlichen Bildungsbiografien und verschiedenen Altersgruppen. Die Schülerinnen und Schüler kommen im Schuljahr laufend hinzu. Eine Vielzahl der Kinder und Jugendlichen im Seiteneinstieg und deren Eltern sind traumatisiert. Auch dies wirkt sich auf den Schulalltag und auf den Zugang der Betroffenen zu Bildung aus.

Kinder und Jugendliche in den Vorbereitungsklassen und deren Familien benötigen vielfach außerschulische Betreuung und Unterstützung. Problematisch war bisher, dass die Kinder und Jugendlichen zwar in den Vorbereitungsklassen intensiv gefördert werden, aber eine außerschulische Betreuung und Unterstützung, nicht von Anfang an erfolgen konnte, da diese Kinder und Jugendlichen unterjährig keinen Platz in der OGS erhalten konnten. Dies ist mittlerweile möglich, soweit Platzkapazitäten bestehen, zudem erhalten die OGS-Träger zusätzliche Fördermittel für diese Kinder durch das Land. Viele Kinder und Jugendliche benötigen auch eine intensive sozialpädagogische Begleitung. Der weitere Einsatz von

Schulsozialarbeitern an den besonders betroffenen Schulen ist daher unabdingbar. Derzeit haben allerdings nicht alle Schulen mit Vorbereitungsklassen Schulsozialarbeiterstellen.

Zur Verbesserung der Situation sind in enger Abstimmung zwischen Schulaufsicht und Schulträger folgenden weiteren Maßnahmen umgesetzt:

- bedarfsgerechte Einrichtung weiterer Vorbereitungsklassen sowie Erhöhung der Einzelzuweisungen an Schulen, die derzeit noch keine Vorbereitungsklassen einrichten können, soweit Aufnahmekapazitäten bestehen. Das MSW hat den flexiblen Einsatz von Integrationsstellen zugesagt.
- Schaffung von weiterem Schulraum für die Einrichtung dieser Klassen, ggf. auch durch Anmietung und Nutzung anderer Gebäude und Objekte oder die Bereitstellung mobiler Einheiten.
- Optimierung der administrativen Abläufe im Zuweisungsverfahren und regelmäßige Berichterstattung in den politischen Gremien.
- Intensive Beratung und Unterstützung der betroffenen Schulen durch das Kommunale Integrationszentrum im Dez. V/5001.
- Unterstützung von besonders betroffenen Grundschulen im Rechtsrheinischen durch den verstärkten Einsatz von Mediatoren u.ä. im Rahmen eines stiftungsfinanzierten Projekts mit Rom e.V. (Federführung Jugendamt)
- Durchführung eines ehrenamtlichen Schulpatenprojekts in Trägerschaft der Kölner Freiwilligenagentur und der Kölner Flüchtlingsrates und in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum, welches sich gezielt an Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien richtet.
- Schaffung von außerschulischen Betreuungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in Flüchtlingsunterkünften (Federführung Jugendamt).
- Durchführung von Sprachfördermaßnahmen in der Herkulesstraße durch Lehramtsstudierende (Projekt des Zentrums für Lehrer-/innenbildung (ZfL) der Uni Köln mit dem Schulamt für die Stadt Köln und dem Amt für Wohnungswesen).
- Einsatz von Lehramtsstudent-/innen im Rahmen des Berufsfeldpraktikums in Schulen mit Vorbereitungsklassen (in Abstimmung mit dem ZfL).

3.2 Beschulung in der Sekundarstufe II

Für den Sek. II-Bereich erfolgt die Information und Beratung der Jugendlichen, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland leben, beim Kommunalen Integrationszentrum (KI) der Stadt. Angeboten wird eine Beratung zu allgemeinen, schulischen und berufsbezogenen Bildungswegen. Die Anmeldung sowie die Zuweisung zu den Internationalen Förderklassen an den Berufskollegs erfolgt ebenfalls beim/durch das KI. Die Zuweisung erfolgt in der Regel zu Schuljahresbeginn und sofern Plätze frei sind, auch während des laufenden Schuljahres. Daher sind Inhalte der Beratung auch, über Angebote zur Überbrückung bis zur Aufnahme in eine IFK zu informieren.

In Kooperation mit verschiedenen Partnern führt die Fachverwaltung folgende Aktivitäten durch:

- Ausweitung des Angebots der Internationalen Förderklassen an Kölner Berufskollegs: Im Schuljahr 2014/15 werden insgesamt 18 IFK angeboten: 16 IFK als

vollzeitschulisches Angebot und 2 IFK in Teilzeit. Insgesamt besteht ein Platzangebot für rund 300 Jugendliche.

- Bei den Teilzeit-IFK handelt es sich um ein Kooperationsangebot zwischen den Kölner Jugendwerkstätten, zwei Berufskollegs und dem Kommunalen Integrationszentrum.
- Die Vollzeit-IFK bieten sowohl verschiedene Berufsfelder an als auch unterschiedliche Niveaustufen: So gibt es z. B. spezielle Klassen für Jugendliche mit Bedarf an Alphabetisierung, Klassen für Sprachanfänger und für Fortgeschrittene.

Neben der Initiierung/Planung werden vielfältige koordinierende und unterstützende Aufgaben im Aufgabenfeld IFK übernommen, so zum Beispiel

- Einrichtung einer Internationalen Seiteneinsteigerklasse an der Abendrealschule der Stadt Köln – ein Angebot für junge Erwachsene seit 01.08.2014.
- Einrichtung einer Internationalen Förderklasse an der Tages- und Abendschule (tas) seit 1.2.2015 für junge Erwachsene, die erst seit kurzem in Deutschland leben.
- Initiierung/Durchführung von Qualifizierungsangeboten für Fachkräfte in den IFK.
- Aktualisierung der Handreichung zur Beschulung von jugendlichen Seiteneinsteigern an Berufskollegs

3.3 Auswirkung der Nutzung von Turnhallen für Notunterkünfte

Zurzeit sind 4 Schulturnhallen als Notunterkünfte mit Flüchtlingen belegt. Die Schulen stellen sich dieser besonderen Situation mit hohem ehrenamtlichem Engagement. Mit schulindividuellen Unterstützungsangeboten konnte der ausfallende Sportunterricht partiell ersetzt werden.

Die Sporthallensituation in Köln hat sich durch die notwendige Sanierung bei gefährdeten Deckenkonstruktionen in den letzten Wochen verschärft. Im Falle der Belegung weiterer Sporthallen ist eine Kompensation des Sportunterrichts daher nicht mehr möglich.

4. Gesundheitliche Versorgung - Elektronische Gesundheitskarte

Am 28.08.2015 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Pressekonferenz die mit der AOK Rheinland / Hamburg, der AOK NORDWEST, der Novitas BKK, der Knappschaft, der DAK Gesundheit, der Techniker Krankenkasse, der Barmer GEK und der IKK classic geschlossene „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1, SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen“ vorgestellt.

Mit der Zielsetzung, den Zugang zum Gesundheitssystem durch die Nutzung einer elektronischen Gesundheitskarte zu vereinfachen, die Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung zu erhöhen und die Kommunen von Verwaltungsaufgaben zu entlasten, hat das Land NRW die Krankenkassen gebeten, bis zu einer gesetzlichen Anpassung des § 264 SGB V die Betreuung dieses Personenkreises zu übernehmen. Nordrhein-Westfalen ist damit das erste Flächenland, welches eine solche Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge abgeschlossen hat.

Sowohl für die Kommunen als auch für die Krankenkassen erfolgt die Beteiligung an der Rahmenvereinbarung auf freiwilliger Basis. Der Kreis der betreuenden Krankenkassen kann sich somit noch erweitern. Das MGEPA stellt hierbei die gleichgewichtige Verteilung der Kommunen bzw. der von den Kommunen gemeldeten Flüchtlinge auf die teilnehmenden Krankenkassen sicher. Hierbei ist ausdrücklich vorgesehen, dass jede Kommune von nur einer Krankenkasse betreut wird und damit auch nur einen Ansprechpartner erhält.

Der Beitritt einer Kommune ist mit einer Frist von zwei Monaten zum nächsten Quartalsbeginn gegenüber dem MGEPA zu erklären.

Ziel der Stadt Köln ist es, den Übergang vom bisherigen Verfahren der individuellen Krankenbehandlungsscheine auf die Gesundheitsversorgung im Rahmen einer elektronischen Gesundheitskarte für alle Betroffenen reibungslos zu gewährleisten. Bislang ist nicht bekannt, wann das MGEPA die Zuordnung der Krankenkassen auf die Kommunen vornimmt. Hier fehlt es derzeit an den notwendigen politischen Beschlüssen in den Kommunen, Bisher sind nur Ratsbeschlüsse aus Münster und Köln hierzu bekannt. Vor Kenntnis der vom MGEPA für die Stadt Köln noch zu benennenden Krankenkasse ist ein Beitritt zur Rahmenvereinbarung in diesem Sinne nicht ratsam, da die erfolgreiche Umsetzung der elektronischen Gesundheitskarte einiger Verfahrensabsprachen mit der vom Land benannten Krankenkasse bedarf und die Voraussetzungen z. B. für die Erstellung der geforderten Lichtbilder zu schaffen sind. Unter Berücksichtigung der notwendigen Vorlaufzeit wird die Stadt Köln bis zum 31.01.2016 ihren Beitritt zur Rahmenvereinbarung zum 01.04.2016 erklären.

5. Betreuung von Flüchtlingen durch das Jobcenter

Im Zuge der gesetzlichen Neuregelungen des AsylbLG am 1. März 2015 hat ein Teil der Flüchtlinge einen Anspruch auf SGB II – Leistungen. Dieser Personenkreis wird nun seit März vom Jobcenter Köln betreut.

Das Jobcenter Köln hat sich auf diese Veränderung vorbereitet. Im Vorfeld wurden Instrumente entwickelt und eingesetzt, die die Fachkräfte befähigen die neuen Herausforderungen zu bewältigen. Hierzu zählen das Informationspaket „Flüchtlinge“ sowie Schulungen, die das Bundes ESF-Bleiberechtsprogramm „CHANCE plus– Bleiberecht am Rhein“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitsagenturen und Jobcentern durchführen.

Mit dem Projekt „**CHANCE plus – Bleiberecht am Rhein**“, dem Netzwerk Flüchtlinge und Arbeit für Köln, Bonn und Düsseldorf unterstützt das Jobcenter Köln als Projektträger Bleibeberechtigte und Flüchtlinge bei der Integration in den Arbeitsmarkt. Die Flüchtlinge und ihre Familien erhalten über „CHANCE plus“ und den dazugehörigen Projektpartnern eine individuelle Beratung und Unterstützung. Es geht für die Teilnehmenden vor allem um Orientierung, Bewerbungstraining und Coaching, sprachliche und berufliche Qualifizierung sowie Vermittlung in Beschäftigung. Bei Bedarf werden auch psychosoziale Hilfen vermittelt. Speziell junge Flüchtlinge erhalten passgenaue Hilfen bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz.

Die Vernetzung mit den relevanten Akteuren ist dem Jobcenter Köln ein wichtiges Anliegen, denn Flüchtlinge brauchen die Unterstützung unterschiedlicher Kompetenzen und spezialisiertes Wissen über Schnittstellen zwischen Aufenthalts-, Arbeits- und Sozialrecht. Jobcentern und Arbeitsagenturen kommt hierbei eine wichtige Rolle bei der Förderung der Arbeitsmarktintegration zu.

6. Perspektiven des Asylrechts

6.1 Perspektiven auf Landes- und Bundesebene

Nach der Ministerpräsidentenkonferenz am 18.06.2015 wurde durch die Bund-Länder-Koordinierungsstelle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Arbeitsgruppe zum Integrierten Rückkehrmanagement eingerichtet. Ziel ist die Beschleunigung der Verfahren inklusive der Rückführung.

Die Bundesländer haben folgende Aufgaben:

Unterbringung, Erteilung von Duldungen, Abschiebevollzug, Beschaffung von Passersatzpapieren und die Beratungen zu Rückkehrfragen.

Es wird deutlich unterschieden zwischen Asylverfahren, die erfahrungsgemäß positiv entschieden werden können und denen, die keine Aussicht auf Erfolg haben. Ziel ist eine deutliche Beschleunigung der Verfahren. Die Mitarbeiter des BAMF sollen zeitnah um 1.000 aufgestockt werden, um personell die Voraussetzungen für die beschleunigten Verfahren zu schaffen. Geplant ist, Personen aus sicheren Herkunftsländern nicht den Kommunen zuzuweisen, sondern nach Durchführung des beschleunigten Verfahrens unmittelbar aus den Einrichtungen des Bundeslandes in die Herkunftsstaaten zurückzuführen.

Die Personen, deren Verfahren erfahrungsgemäß positiv beschieden werden können (Herkunftsstaaten Eritrea, Somalia, Syrien, Irak, Afghanistan etc.), sollen sehr zeitnah mit einem entsprechenden Bescheid den Kommunen zugewiesen werden.

Es ist jedoch fraglich, wann diese strategische Ausrichtung tatsächlich greift und als Entlastung in den Kommunen spürbar wird.

6.2 Perspektiven auf kommunaler Ebene

Als stark wachsende Kommune braucht Köln dringend einen Zuweisungsschlüssel, der der Tatsache Rechnung trägt, dass in hochverdichteten Metropolregionen mit angespanntem Wohnungsmarkt rein faktisch weniger Möglichkeiten vorhanden sind, Wohnunterkünfte einzurichten.

Anders als die bislang maßgeblichen Indizes, die zu 90 Prozent auf den Anteil einer Kommune an der Gesamtbevölkerung des Landes (= Einwohnerschlüssel) und (nur) zu 10 Prozent auf ihren Flächenanteil (= Flächenschlüssel) abstellen, müssen künftig Faktoren wie Siedlungsdichte, demografische Entwicklung, Mietpreisindizes und andere Faktoren Eingang in den Zuweisungsschlüssel finden.

Darüber hinaus ist für Köln mit Blick auf § 15a Aufenthaltsgesetz und die zentrale Verteilung auf Landeseinrichtungen die Berücksichtigung der außerhalb der derzeitigen

Zuweisungssysteme eingereisten Personen erforderlich; hierfür ist eine rechtliche Gleichstellung erforderlich (Anrechnung auf die Unterbringungsquote).

Die Stadt Köln hat bereits mehrfach bei Tagungen des Deutschen Städtetags, bei Anhörungen im Landtag und durch Schreiben an die Landesregierung auf diesen Zustand hingewiesen und eine Anrechnung auf die Zuweisungsquote gefordert.

Die wesentlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche und nachhaltige Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen bleiben für die Stadt Köln weiterhin:

- Die menschenwürdige, sozialverträgliche Unterbringung von Flüchtlingen als Voraussetzung einer guten Nachbarschaft und erfolgreichen Integrationsperspektive,
- die Gleichstellung der außerhalb des Asylverfahrens eingereisten Personen bei der Erfüllung der Zuweisungsquote der Stadt Köln,
- sowie eine auskömmliche finanzielle Ausstattung.

6.3 Rückführungen und bestehende Vollzugshindernisse

6.3.1 Anträge und Rechtsmittel

Sofern ein Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt wurde steht (je nach Art der Ablehnung) den Betroffenen zunächst die Möglichkeit der Klage und Stellung eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO offen, sofern nicht bereits die Klage aufschiebende Wirkung hat. Eine Entscheidung des Gerichtes dauert durchschnittlich zwischen 6 und 9 Monaten, in Einzelfällen auch kürzer oder länger. Während dieser Zeit wird der Aufenthalt weiter gestattet.

In einer Vielzahl der Fälle abgelehnter Asylbewerber werden Anträge auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels (§ 25 Abs. 5 AufenthG) gestellt. Eine Ablehnung dieser eröffnet den Rückzuführenden erneut den Rechtsweg.

Mit der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes zum 01.08.2015 wurde mit dem § 75 Abs. 12 AufenthG bestimmt, dass das Bundesamt mit der Bescheidung über ein Asylbegehren, in allen Fällen auch über die Befristung der Sperrwirkung in Folge einer möglichen Abschiebung, sofern der Ausländer seiner Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommt, zu entscheiden hat. Durch das Bundesministerium für Inneres wurde dahingehend konkretisiert, dass in den Fällen, wo ein Bescheid über die Asylantragsablehnung oder Unzulässigkeit eines Asylantrages vor dem 01.08.2015 erlassen wurde, die Ausländerbehörde für die Befristungsentscheidung zuständig ist.

Durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf wurde mit Beschluss vom 31.08.2015 (07 L 2889/15 - gegen die Ausländerbehörde Duisburg) entgegen der Auffassung des BMI und MIK festgestellt, dass nach dem Gesetzeswortlaut der §§ 11 Abs. 2 S. 1 und 4 und Abs. 7 und 75 Nr. 12 AufenthG nicht die Ausländerbehörde sondern grundsätzlich das BAMF für alle Befristungsentscheidungen von Abschiebungsandrohungen gemäß §§ 34, 34 a, 35 AsylVfG sachlich zuständig ist. Eine durch die Ausländerbehörde getroffene Befristungsentscheidung wurde als rechtswidrig erachtet. Die Befristungsentscheidung wäre entgegen der gesetzlichen Zuständigkeit getroffen worden und würde an einem besonders schwerwiegenden Fehler leiden. Der kommunalen Ausländerbehörde fehlte es offenkundig

an der Verbandskompetenz für die Entscheidungen, die einer Bundesbehörde zugewiesen sind.

Dieser Umstand führt nunmehr dazu, dass in allen Rückführungsfällen nach negativ beschiedenen Asylverfahren das Bundesamt um eine Befristungsentscheidung ersucht werden muss, welcher zudem einen neuerlichen Rechtsweg für die die ausreisepflichtigen Personen eröffnet.

Weiterhin zeichnet es sich ab, dass in den meisten Fällen wenige Tage vor einer festgesetzten Abschiebung beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Untersagung der Abschiebemaßnahme (§123 VwGO) eingereicht wird. Aufgrund der Vielzahl der Fälle ist eine umgehende Entscheidung nach umfassender Sachverhaltsprüfung durch das Verwaltungsgericht und höherer Instanzen nicht immer möglich ist, so dass auch hier die Stornierung der Maßnahme und neuerliche Einleitung erfolgen muss.

6.3.2 Fehlende Passpapiere

Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens werden die Betroffenen, sofern keine Passpapiere vorliegen, zur Passbeschaffung aufgefordert, da ohne gültige Personalpapiere weder die freiwillige Ausreise noch die Abschiebung möglich sind.

Sofern die Betroffenen dann vortragen keine Pässe erhalten zu können, ist die Passersatzpapierbeschaffung zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung durch die Ausländerbehörde unumgänglich. Hier ist die Ausländerbehörde zum einen vor die Problematik gestellt, dass oftmals falsche oder unzureichende Angaben über die Identität oder Herkunftsstaat durch die Betroffenen getätigt werden, was letztlich zeitlich aufwendige Nachforschungen zur Identitätsaufklärung erfordert oder gar Passersatzpapieranträge an mehrere mögliche Herkunftsstaaten gestellt werden müssen.

Weiterhin kann auch eine Passersatzpapierbeschaffung am Kooperationsverhalten der jeweiligen Herkunftsländer scheitern, so bestehen unter anderem unerfüllbare hohe Beweisanforderungen, die Voraussetzung des Ausreisewillens des abgelehnten Asylbewerbers oder oftmals unangemessen lange Verfahrensdauer.

6.3.3 Geltendmachung Erkrankungen/Reiseunfähigkeit

Ein großer Teil der Anträge auf einen humanitären wird mit Erkrankungen, die zum Teil bereits im Heimatland bestanden oder in Deutschland aufgetreten sind (körperliche und psychische Erkrankungen) und/oder Reiseunfähigkeit begründet. Oftmals sind solche Anträge mit unzumutbaren Lebensbedingungen und fehlender Existenzsicherung im Heimatland.

Sofern die Erkrankungen nicht bereits Bestandteil des Verfahrens beim Bundesamt waren, sind diese durch die ABH zu prüfen (inlandsbezogene Abschiebehindernisse). Dieses Verfahren nimmt ebenfalls mehrere Monate in Anspruch. Sofern hier eine Ablehnung des Antrags durch Ordnungsverfügung erfolgen muss, gibt es wiederum die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen seines Beschlusses vom 17.09.2014, 2 BvR 732/14 ausgeführt, dass mit Blick auf den Wortlaut des § 34a AsylVfG das Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge in Fällen der beabsichtigten Rückführung nach der DUBLIN III Verordnung, sowohl für die Prüfung zielstaatsbezogener als auch inlandsbezogener Abschiebungshindernisse zuständig ist. Daneben verbleibt kein Raum für eine eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidung des Bundesamtes gebunden.

Da das Bundesamt selbst über keine Ärzte verfügt, haben sich die Bundesländer bereit erklärt, die Untersuchungen in Amtshilfe für das Bundesamt durchzuführen und dabei Gesundheitsämter und Fachärzte hinzuzuziehen. Im Rahmen des Untersuchungsauftrags erklärt das Bundesamt die Kostenübernahme. Derzeit gehen in einer Vielzahl entsprechende Amtshilfeersuchen zur ärztlichen Untersuchungen von rückzuführenden Personen ein.

Mangels entsprechender fachlicher Kapazitäten wurde das hiesige Gesundheitsamt um Mitteilung gebeten, ob derartige Untersuchungen durch dort ansässige durchgeführt werden können oder von dort ein entsprechender Auftrag an Fachärzte erfolgen kann. Eine ärztliche Untersuchung in Amtshilfe für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gewährleistet.

Nach gängiger Rechtsprechung und Maßgabe des § 60a Abs. 5 AufenthG ist einem Ausländer nach längerfristigem Aufenthalt die Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen. Hier ist zu verzeichnen, dass zumeist nach Ankündigung der Abschiebung ärztliche Atteste über bestehende Reiseunfähigkeit vorgelegt werden. In den meisten Fällen ist in Folge dessen der Abschiebungstermin zu stornieren und nach entsprechender ärztlicher Begutachtung (Fit for Fly), welche eine Reisefähigkeit attestiert, eine erneute Flugbuchung mit ärztlicher Begleitung vorzunehmen. Nebenher ist im Rahmen der Abschiebemaßnahme eine ärztliche Begleitung während des Abschiebevorgangs bis zur Verbringung zu der Grenzschutzstelle, die Verordnung erforderlicher Medikamente und oftmals auch eine ärztliche Empfangnahme im Zielland zu organisieren.

Aufgrund des Umstandes, dass ärztliche Begutachtungen zur Feststellung der Reisefähigkeit nicht gewährleistet sind, müssen in nahezu allen Fällen bereits eingeleitete Abschiebungen storniert werden.

6.3.4 Strafverfahren/Gewalttaten

Sofern die notwendigen Voraussetzungen (Passersatzpapier, Überstellungsmodalitäten, gerichtliche Entscheidungen etc.) zur Einleitung der Abschiebung vorliegen, wird in Nordrhein-Westfalen über die Zentralstelle für Flugabschiebungen eine Flugbuchung vorgenommen. Anhand zuvor eingeholter polizeilicher Erkenntnisse ist im Rahmen der Flugbuchung eine ggf. erforderliche Sicherheitsbegleitung zu prüfen.

Sofern ein Schübling zwischenzeitlich erneut durch Gewalttaten strafrechtlich in Erscheinung tritt, ist ein ggf. bereits vorliegender Rückführungstermin im Hinblick auf die Luftsicherheit zu stornieren und eine neuerliche Flugbuchung vorzunehmen.

Zudem müssen nach § 72 Abs. 4 AufenthG die Strafverfolgungsbehörden ihr Einvernehmen zur beabsichtigten Abschiebung oder ein Strafverfolgungsverzicht nach § 456 a StPO erklären. Bei wiederholender Straffälligkeit eines Rückzuführenden ist oftmals mit einer Genehmigung der Staatsanwaltschaft nicht zu rechnen, so dass eine unmittelbare Abschiebung nicht möglich wird.

6.3.5 Untertauchen

Darüber hinaus stellt das (zumeist kurzfristige) Untertauchen der Rückzuführenden ein erhebliches Vollzugshindernis dar. Durch die hohen rechtlichen Anforderungen ist die Beantragung von Haft zur Sicherung einer Abschiebung in den wenigsten Fällen möglich. Auch die Lockerung der Residenzpflicht trägt hierzu bei, dies erschwert teilweise die Zugriffsmöglichkeit der Ausländerbehörde.

Im Gesamten ist festzustellen, dass die Einleitung und der Vollzug von Abschiebung einen hohen Arbeits- und Personalaufwand, oftmals bedingt durch das mehrmalige Einleiten einer solchen, bedeuten.

7. Refinanzierung durch Bund und Land

Die kommunalen Spitzenverbände haben in den letzten Wochen und Monaten immer wieder deutlich gemacht, dass die Refinanzierung der bei den Kommunen anfallenden Kosten für die Flüchtlingsunterbringung und –betreuung nicht auskömmlich ist. Darauf haben auch Vertretungen aus Politik und Verwaltung vieler nordrhein-westfälischer und andere Städten und Gemeinden, nicht zuletzt auch aus Köln, nachdrücklich hingewiesen und vehement eine Unterstützung eingefordert.

7.1 Pauschalisierte Landeszuweisungen und Sonderzahlungen

Das Land (Ministerium für Inneres und Kommunales NRW) hat zwischenzeitlich die Kommunen gebeten, für den Zeitraum vom 01.07.2015 – 31.12.2015 eine umfassende Datenerfassung zur Ermittlung der Auskömmlichkeit der FlüAG-Pauschalen vorzunehmen. Hierzu besteht unter Federführung des Amtes für Soziales und Senioren eine Arbeitsgruppe.

Ziel ist es, nicht nur die in der vorgegebenen Tabelle zu erfassenden Kosten zu ermitteln, sondern möglichst umfassend die Aufwendungen, die der Stadt Köln für Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und soziale Betreuung entstehen. Diese Zahlen sollen zumindest nachrichtlich im Anschluss auch an das Land weitergegeben werden. Derzeit stellt sich die Finanzierung wie folgt dar:

Unabhängig von der Zahl der Leistungsbezieher/innen / der Höhe der Kosten nach dem AsylbLG gewährt das Land

- a) eine pauschalisierte Landeszuweisung gemäß § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Die Höhe der Gesamtzahlung für die NRW-Kommunen hängt von der Bestandszahl der ausländischen Flüchtlinge des Vorjahres ab. Der Begriff der „ausländischen Flüchtlinge“ umfasst nicht alle Leistungsbezieher/innen nach dem AsylbLG. Landesweit werden 2015 insgesamt rd. 183 Mio. € gezahlt, der Anteil der Stadt Köln beträgt rd. 10 Mio. €. Die Landesregierung beabsichtigt eine Anpassung der sogenannten Stichtagsregelung im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und hat mittlerweile einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem noch in diesem Jahr eine Nachzahlung der pauschalisierten Landeszuweisungen in Höhe von 217 Mio. Euro erfolgen soll. Auf die Stadt Köln würden hiervon rund 11,85 Mio. € entfallen. Für das Haushaltsjahr 2016 weist der Gesetzesentwurf eine weitere Steigerung der

pauschalierten Landeszuweisungen in Höhe von ca. 750 Mio. Euro auf dann fast 1,2 Mrd. € aus. Bei unveränderter Aufteilung kann die Stadt Köln dann mit Landesmitteln in Höhe von rund 56 Mio. € rechnen. Nach einem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales können die zu erwartenden zusätzlichen Landeszuweisungen im Haushaltsjahr 2016 bereits jetzt in den Haushaltsplanungen berücksichtigt werden.

- b) eine pauschalierte Sonderzahlung gemäß § 4b FlüAG. Hintergrund sind die Mehraufwendungen aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012. Für 2015 werden landesweit insgesamt rd. 32 Mio. € gezahlt, der Anteil der Stadt Köln beträgt rd. 1,7 Mio. €.
- c) Zusätzliche Finanzmittel für außergewöhnliche Krankenbehandlungskosten, sofern diese im Einzelfall 70.000 € pro Kalenderjahr überschreiten. Im laufenden Jahr wurden der Stadt Köln bereits mehr als 300.000 € erstattet.

Hinzu kommen 2015 Mittel, die aufgrund der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern/innen zur Verfügung gestellt werden. Das Land stellt den Kommunen rd. 54 Mio. € zur Verfügung, der Anteil der Stadt Köln beträgt rd. 2,9 Mio. €.

Weiterhin leitet das Land den Kommunen noch weitere Entlastungsmittel des Bundes (Vereinbarung Juni 2015) zu. Hiervon entfallen auf Köln 5.895.299 €.

7.2 *Aufbau einer ämterübergreifenden Finanzcontrollings*

Zur Abbildung und Systematisierung der städtischen Gesamtkosten im Hinblick auf die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen wurden erste Schritte zum Aufbau eines ämterübergreifenden Finanzcontrollings eingeleitet, das es in den nächsten Monaten weiter zu entwickeln gilt.

8. *Auswirkungen der steigenden Flüchtlingszahlen auf die Verwaltung*

Neben der Schaffung auskömmlicher Unterbringungsmöglichkeiten ist sowohl die Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege und Verbrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushaltes als auch die Bereitstellung von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für aktuell ca. 4.000 Bedarfsgemeinschaften unabdingbare Basis, den nach Köln zugereisten Menschen eine Existenzsicherung zu bieten. Es ist damit zu rechnen, dass auf Grund der aktuellen Situation die Anzahl der Leistungsberechtigten in einem noch viel stärkeren Maße anwachsen wird, als es die bisherigen Prognosen aussagen:

Um diese ämterübergreifenden Herausforderung zu bewältigen, werden die städtischen Bemühungen noch weiter intensiviert, sowohl personelle Kapazitäten wie auch die räumlichen Rahmenbedingungen für eine sachgerechte Betreuung der täglich zu betreuenden bzw. vorsprechenden Menschen zu schaffen.

Bei Zugrundelegung der aktuellen Zuweisungen sieht die Verwaltung einen stetig wachsenden personellen und räumlichen Handlungsbedarf. Die Verwaltung stößt bereits jetzt bei der Akquise von qualifiziertem Personal und dringend erforderlicher Raumressourcen an ihre Grenzen. Der Handlungsdruck wird mit einer zukünftigen Verstetigung der hohen Zugangszahlen noch weiter zunehmen.